

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZB 9/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Taxifahrers Otto Z [REDACTED],
H [REDACTED] str. [REDACTED], L [REDACTED],
2. des Taxiunternehmers Hans Peter S [REDACTED],
G [REDACTED] str. [REDACTED], L [REDACTED],
3. der Versicherung der Kraftfahrt AG (VdK),
K [REDACTED] str. [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED] in D [REDACTED] -

gegen

den Angestellten Herbert F [REDACTED],
E [REDACTED] str. [REDACTED], L [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt van der V [REDACTED] in
D [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 30. Juni 1981 durch die Richter Dunz, Scheffen,
Dr. Steffen, Dr. Kullmann und Dr. Ankermann

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten
gegen den Beschluß des 1. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Februar 1981
wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens
fallen den Beklagten zur Last.

G r ü n d e :

I. Das Landgericht Düsseldorf hat durch Grundurteil
vom 5. November 1980 die Klageansprüche des Klägers dem
Grunde nach zu 2/3 für gerechtfertigt erklärt. Das Urteil wurde
den erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am
28. November 1980 zugestellt. Die Berufung der Beklagten
ging erst am 22. Januar 1981 ein, zugleich mit einem
Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen
Versäumung der Berufungsfrist, und wurde später frist-
gerecht begründet. Die Beklagten haben geltend gemacht,
ihr erstinstanzlicher Prozeßbevollmächtigter habe das
Grundurteil dem drittbeklagten Haftpflichtversicherer
mit Schreiben vom 3. Dezember 1980 mit der Empfehlung
zugesandt, Berufung einzulegen; die Drittbeklagte habe
mit Schreiben vom 16. Dezember 1980 unter Beifügung der

Schadensakte Auftrag zur Einlegung der Berufung erteilt. Die Akten seien bei dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten am 18. Dezember 1980 eingegangen, nicht jedoch das Begleitschreiben; dieses sei aus unerklärlichen Gründen verloren gegangen.

Das Berufungsgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen und gleichzeitig die Berufung als unzulässig verworfen. Es hat seine Entscheidung damit begründet, den erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten treffe ein Verschulden, weil ihm aus dem Eingang der Schadensakte ohne jegliches Begleitschreiben die Unvollständigkeit der Sendung habe auffallen und zu einer Rückfrage habe veranlassen müssen; bei dem geschäftsgewandten Haftpflichtversicherer sei zumindest ein formularmäßiges Begleitschreiben zu erwarten gewesen.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Beklagten, mit der sie ausführen, der Eingang der Schadensakte ohne Begleitschreiben sei für ihren Prozeßbevollmächtigten darum nicht auffällig gewesen, weil er in seinem Schreiben vom 3. Dezember 1980 darum gebeten gehabt hätte, die Akten den zu beauftragenden zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten unmittelbar zuzuleiten.

II. Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hatte im Schreiben vom 3. Dezember 1980 ausdrücklich um Mitteilung an sich gebeten, ob Berufung eingelegt und gegebenenfalls welcher Rechtsanwalt mit der Wahr-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nehmung der Interessen beauftragt werden solle. Wörtlich heißt es weiter:

"Sollten Sie sich wider Erwarten entschließen, gegen das Grundurteil vom 5.11.1980 keine Berufung einzulegen, so bitten wir um Mitteilung, ob die Durchführung des Höheverfahrens beantragt werden soll oder ob Sie alsdann zunächst den Versuch unternehmen wollen, insoweit mit den Prozeßbevollmächtigten des Klägers eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen.

Ihre Schadensakte fügen wir anliegend bei, gegebenenfalls bitten wir darum, diese den zu beauftragenden zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten unmittelbar zuzuleiten."

Da dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten auf dieses Schreiben hin und zwar innerhalb der (bis zum 28. Dezember 1980 laufenden) Berufungsfrist die Schadensakten vom angeschriebenen Haftpflichtversicherer wieder zugingen, mußte sich ihm die Frage geradezu aufdrängen, warum dies ohne ein Begleitschreiben geschah, zumal er ausdrücklich um Mitteilung gebeten hatte, ob Berufung eingelegt und ob verneinendenfalls die Durchführung des Höheverfahrens beantragt werden solle. Bei dieser unklaren Sachlage durfte er sich keinesfalls darauf verlassen, daß ihm die Akten lediglich zur Durchführung des Höheverfahrens zugeleitet worden waren, zumal auch dieses, wie sich aus seinem Schreiben ergab, keineswegs selbstverständlich war. Gerade weil ihm und nicht, wie von ihm angeregt, den zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten die Akten zugegangen waren, geht auch der Hinweis auf den letzten Absatz seines Schreibens vom 3. Dezember 1980 fehl.

Das Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten müssen die Beklagten sich zurechnen lassen (§ 85 Abs. 2 ZPO). Infolgedessen war nicht mehr zu prüfen, ob schon der Verlust des Begleitschreibens den erst- oder zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten als ein Organisationsverschulden anzulasten wäre.

Dunz

Dr. Kullmann

Scheffen

Dr. Ankermann

Dr. Steffen